



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juli 2004

Nummer 23

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
100 115	22. 6. 2004	Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	360
12 2010 215 7831	6. 7. 2004	Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften zwecks Anpassung an die Erfordernisse der elektronischen Arbeitsweise der Verwaltung (Elektronik-Anpassungsgesetz)	370
205	22. 6. 2004	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf Bundesautobahnen und auf Bundesstraßen	373
301	15. 6. 2004	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 2 des Olympiaschutzgesetzes (Delegations-VO – § 9 OlympSchG)	362
600	17. 6. 2004	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	362
792	31. 5. 2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirsung von Wild (Fütterungsverordnung)	363
95	22. 6. 2004	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen – Landes-Hafenentsorgungsgesetz	364

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2004, ist erhältlich.

Bestellformulare finden sich im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

100

115

**Gesetz
zur Änderung der Verfassung
für das Land Nordrhein-Westfalen
und zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs-
und eines Beteiligungsverfahrens gemäß
Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das
Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 22. Juni 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung der Verfassung
für das Land Nordrhein-Westfalen
und zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs-
und eines Beteiligungsverfahrens gemäß
Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das
Land Nordrhein-Westfalen**

100

**Artikel I
Gesetz zur Änderung der Verfassung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127/GS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 108), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 78 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Land kann die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder Rechtsverordnung zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden.“

2. In Artikel 78 Abs. 3 werden die folgenden Sätze 2 bis 5 hinzugefügt:

„Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände, ist dafür durch Gesetz oder Rechtsverordnung aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein entsprechender finanzieller Ausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen zu schaffen. Der Aufwendersatz soll pauschaliert geleistet werden. Wird nachträglich eine wesentliche Abweichung von der Kostenfolgeabschätzung festgestellt, wird der finanzielle Ausgleich für die Zukunft angepasst. Das Nähere zu den Sätzen 2 bis 4 regelt ein Gesetz; darin sind die Grundsätze der Kostenfolgeabschätzung festzulegen und Bestimmungen über eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände zu treffen.“

115

**Artikel II
Gesetz
zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs-
und eines Beteiligungsverfahrens gemäß
Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das
Land Nordrhein-Westfalen
(Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG)**

**Erster Teil
Grundlagen**

§ 1

Anwendung des Konnexitätsprinzips

(1) Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben durch

Gesetz oder Rechtsverordnung zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich (Belastungsausgleich) einschließlich eines Verteilschlüssels zu schaffen. Hierzu ist gleichzeitig aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung der Ersatz der entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen durch Gesetz oder Rechtsverordnung in pauschalierter Form zu regeln (Belastungsausgleichsgesetz oder -rechtsverordnung).

(2) Mit den kommunalen Spitzenverbänden ist ein Beteiligungsverfahren durchzuführen, um möglichst zu einer einvernehmlichen Beurteilung der geplanten Aufgabenübertragung oder -veränderung sowie der finanziellen Folgen dieser Übertragung oder Veränderung zu gelangen.

(3) Dieses Gesetz findet auf Gesetz- und Verordnungsentwürfe der Landesregierung und auf Gesetz- und Verordnungsentwürfe aus der Mitte des Landtags Anwendung.

(4) Regelungen dieses Gesetzes, die die Aufgabenübertragung betreffen, gelten für die Veränderung bestehender Aufgaben entsprechend.

(5) Alle Regelungen dieses Gesetzes für das Gesetzgebungsverfahren gelten für den Erlass von Rechtsverordnungen entsprechend.

§ 2

Geltungsbereich des
strikten Konnexitätsprinzips

(1) Die Aufgabenübertragung betrifft Pflichtaufgaben und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben. Wenn aufgrund europä- oder bundesrechtlicher Regelungen eine Aufgabe unmittelbar den Gemeinden oder Gemeindeverbänden übertragen wird, findet das Konnexitätsprinzip nur insoweit Anwendung, als dem Land zur Umsetzung ein eigener Gestaltungsspielraum bleibt und dieser genutzt wird.

(2) Auf den vorhandenen Aufgabenbestand wird § 1 Abs. 1 nicht rückwirkend angewandt.

(3) § 1 Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn durch Gesetz Anforderungen, die für jedermann gelten, geregelt werden.

(4) Eine Veränderung einer bestehenden Aufgabe im Sinne von § 1 Abs. 1 liegt dann vor, wenn den Vollzug prägende besondere Anforderungen an die Aufgabenerfüllung geändert werden. Mengenmäßige Änderungen, die die Aufgabenwahrnehmung nicht wesentlich berühren, werden nicht erfasst.

(5) Ein Belastungsausgleich erfolgt erst, wenn bei Betrachtung der von der jeweiligen Aufgabenübertragung betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände die Schwelle einer wesentlichen Belastung überschritten wird. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Gesetzesvorhaben einer zuständigen Behörde zusammen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zu einer wesentlichen Belastung führen.

§ 3

Kostenfolgeabschätzung

(1) Der Kostenfolgeabschätzung sind die bei wirtschaftlicher Verwaltungstätigkeit entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Kosten zugrunde zu legen.

(2) Für die Prognose gemäß Absatz 1 sind die Kosten der übertragenen Aufgabe, die Einnahmen und die anderweitigen Entlastungen zu schätzen. Diese Ermittlungen sind schriftlich zu dokumentieren.

(3) Zur Ermittlung der geschätzten Kosten der übertragenen Aufgabe sind die folgenden Schritte durchzuführen:

1. Sämtliche Umstände der Durchführung der Aufgabe (z. B. Zahl der Leistungsempfänger, Zahl der Leistungsprozesse, benötigte Verwaltungsressourcen) sind zu beschreiben. Ist beabsichtigt, durch Ausführungs-

vorschriften besondere Anforderungen an die Aufgabenerfüllung (z. B. Häufigkeit von Kontrollen, Anzahl zu untersuchender Stichproben) zu stellen, ist dies bei der Kostenermittlung zu berücksichtigen; sind derartige Anforderungen nicht vorgesehen, ist dies zu dokumentieren.

2. Die künftig auf der Grundlage des Gesetzentwurfs zur Aufgabenübertragung zu bewirkenden Leistungen an Dritte (Sozialleistungen, Beihilfen, Subventionen usw.) sind nach Höhe und Fallzahlen pauschal zu schätzen.
3. Der Personalaufwand ist zu errechnen, indem die durchschnittlichen Kosten der mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Mitarbeiter mit dem geschätzten durchschnittlichen Zeitaufwand multipliziert werden; bei der Berechnung kann auf Erfahrungswerte des Landes oder anderer Stellen zurückgegriffen werden.
4. Der Sachaufwand ist für einen Büroarbeitsplatz mit einem pauschalen Zuschlag in Höhe von 10 vom Hundert auf den Personalaufwand oder mit einer Sachkostenpauschale zu veranschlagen; der sonstige aufgabenspezifische Sachaufwand ist zu schätzen. Die Verwaltungsgemeinkosten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie sich durch die Aufgabenübertragung voraussichtlich erhöhen; dann ist ein Zuschlag von bis zu 10 vom Hundert auf den Personalaufwand anzusetzen.
5. Der Aufwand für Investitionen, soweit diese ersichtlich für die Erfüllung der Aufgabe zu tätigen sind, ist bei der Ermittlung der Kosten gleichfalls zu berücksichtigen.

(4) Sind die Kommunen berechtigt, ihren Aufwand durch – nach den üblichen Maßstäben berechnete – Gebühren, Beiträge oder Entgelte zu decken, sind diese zu schätzen und in Abzug zu bringen.

(5) Erfolgen mit der gesetzlichen Regelung gleichzeitig Entlastungen bei der Wahrnehmung anderer Aufgaben im selben Geschäftsbereich, so ist die Mehrbelastung um diese Entlastung zu mindern. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Mehrbelastung ergibt sich durch die Verrechnung der geschätzten Kosten der Aufgabe (Absatz 3) mit den geschätzten Einnahmen (Absatz 4) und den geschätzten anderweitigen Entlastungen (Absatz 5).

§ 4

Belastungsausgleich

(1) Ergibt sich durch die Aufgabenübertragung eine Mehrbelastung, ist der Kostenausgleich sowie der Verteilschlüssel entweder im Aufgabenübertragungsgesetz oder in einem Belastungsausgleichsgesetz zu regeln. Über den Verteilschlüssel werden die auf die jeweiligen Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Kostenpauschalen festgesetzt. Der Verteilschlüssel soll in sachlich angemessener Weise aus dem Regelungsgehalt des Aufgabenübertragungsgesetzes abgeleitet werden. Die jährliche Zahlung des Ausgleichs kann in Teilbeträgen erfolgen.

(2) Der Ausgleich ist pauschal in den Einzelplänen der jeweils fachlich betroffenen Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden zu veranschlagen.

(3) Die erstmalige Zahlung des Ausgleichs muss zeitnah nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes, das den Belastungsausgleich regelt, erfolgen. Die Zahlung ist zu leisten, solange die Aufgabe wahrgenommen wird. Die jährliche Pauschale kann in der Höhe variieren.

(4) Ergeben sich durch spätere Änderungen für diese Aufgabe Entlastungen, ist die Pauschale zu reduzieren. Ergeben sich Belastungen, ist sie zu erhöhen.

(5) Die Kostenfolgeabschätzung ist spätestens vor Ablauf von fünf Jahren zu überprüfen; im Übrigen ist über den Belastungsausgleich zeitnah eine erneute Entscheidung zu treffen, wenn sich herausstellt, dass die Annahmen der Kostenprognose unzutreffend waren und der Ausgleich grob unangemessen ist.

§ 5

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die oberste Landesbehörde, deren Geschäftsbereich betroffen ist.

Zweiter Teil

Gesetz- und Verordnungsentwürfe der Landesregierung

§ 6

Erstellung der Gesetzentwürfe sowie der Kostenfolgeabschätzung

Zu einem Gesetzentwurf, der die Aufgabenübertragung gem. § 1 Abs. 1 regelt, ist von der zuständigen Behörde frühzeitig eine Prognose der finanziellen Auswirkungen der Aufgabenübertragung (Kostenfolgeabschätzung) zu erstellen.

Die Regelung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ist in den Gesetzentwurf nach Satz 1 oder in einen Entwurf eines Belastungsausgleichsgesetzes zu diesem Gesetzentwurf aufzunehmen. Die Kostenfolgeabschätzung ist beizufügen.

Für den Fall, dass im Aufgabenübertragungsgesetz keine Belastungsausgleichsregelung enthalten ist, ist in § 1 dieses Gesetzes der Zusatz aufzunehmen, dass der Belastungsausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen im Belastungsausgleichsgesetz zu diesem Gesetz geregelt wird.

§ 7

Beteiligungspflicht

(1) Im Rahmen der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände sind Gesetzentwürfe gem. § 6 spätestens nach der ersten Beschlussfassung der Landesregierung mit einer Frist von vier Wochen diesen Verbänden zur Stellungnahme zuzuleiten. Für veränderte Entwürfe soll die Frist mindestens eine Woche betragen.

(2) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 führt die zuständige Behörde mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Anhörung durch. Im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden kann auf die Anhörung verzichtet werden.

(3) Wenn die kommunalen Spitzenverbände der Kostenfolgeabschätzung zustimmen, nimmt die zuständige Behörde dieses Ergebnis in die Vorlage des Gesetzentwurfs bzw. der Verordnungsentwürfe zur Beschlussfassung durch die Landesregierung auf.

(4) Soweit die kommunalen Spitzenverbände der Kostenfolgeabschätzung nicht zustimmen, ist ein Konsensgespräch durchzuführen. Zu diesem Gespräch kann jede Seite Dritte hinzuziehen. Um eine Verständigung über die Richtigkeit der sachlichen Grundlagen der Ermittlung des Belastungsausgleichs gem. § 3 zu erzielen, kann die zuständige Behörde ein Gutachten erstellen lassen. Über den Gutachtenauftrag und den Sachverständigen sollen sich die zuständige Behörde und die kommunalen Spitzenverbände verständigen. Die Kosten trägt die zuständige Behörde.

§ 8

Verfahren bei fehlender Einigung

(1) Wenn eine Einigung über die Kostenfolgeabschätzung nicht herbeigeführt wird, sind die abschließenden Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände der Vorlage des Gesetzentwurfs bzw. der Verordnungsentwürfe zur Beschlussfassung durch die Landesregierung beizufügen.

(2) Nach Beschlussfassung der Landesregierung über den Gesetzentwurf, der einen Belastungsausgleich regelt, leitet die Landesregierung den Entwurf einschließlich der Kostenfolgeabschätzung nach § 3 sowie die abschließenden Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag zu.

(3) Werden die Aufgabenübertragung und der Belastungsausgleich gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 in zwei Gesetzentwürfen geregelt, leitet die Landesregierung dem Landtag die Entwürfe gemeinsam zu.

Dritter Teil
Gesetzentwürfe
aus der Mitte des Landtags

§ 9
Verfahren

Der Landtag kann zur Ermittlung des Belastungsausgleichs Sachverständige hinzuziehen, eine öffentliche Anhörung durchführen oder einen Bericht der Landesregierung entsprechend den §§ 3 und 4 anfordern.

§ 10
Anforderung eines Berichts
der Landesregierung

Fordert der Landtag einen Bericht der Landesregierung zur Erstellung einer Kostenfolgeabschätzung an, kann er sie zusätzlich auffordern, ein Beteiligungsverfahren entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 mit den kommunalen Spitzenverbänden durchzuführen.

Vierter Teil
Schlussvorschriften

§ 11
Außer-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
(L. S.) Dr. Michael V e s p e r

Der Innenminister
zugleich für
den Finanzminister
Dr. Fritz B e h r e n s

Der Justizminister
Wolfgang G e r h a r d s

– GV. NRW. 2004 S. 360

301

Verordnung
über die Ermächtigung des Justizministeriums
zum Erlass von Rechtsverordnungen
nach § 9 Abs. 2 des Olympiaschutzgesetzes
(Delegations-VO – § 9 OlympSchG)

Vom 15. Juni 2004

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Olympiaschutzgesetzes (OlympSchG) vom 31. März 2004 (BGBl. I S. 479) wird verordnet:

§ 1
Delegation

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung die Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 9 Abs. 1 des Olympiaschutzgesetzes ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, wird auf das Justizministerium übertragen.

§ 2
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 15. Juni 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Peer S t e i n b r ü c k

Der Justizminister
Wolfgang G e r h a r d s

– GV. NRW. 2004 S. 362

600

Einundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten der Finanzämter

Vom 17. Juni 2004

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2928),
2. des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Spielbankgesetzes NRW vom 19. März 1974 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 663),
3. des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Finanzverwaltung,
4. des § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818),
5. des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718),
6. des § 5 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954),
7. des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076),
8. des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076),

9. des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Spielbankgesetzes NRW,
 10. des § 29 a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638),
 11. des § 20 des Berlinförderungsgesetzes,
 12. des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),
 13. des § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645),
 14. des § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 vom 17. März 2004 (BGBl. I S. 438),
 15. des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
 16. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718),
 17. des § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718),
 18. des § 17 Abs. 4 und 5 des Geldwäschegesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676),
- zu 6. bis 10. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, zu 11. bis 16. jeweils in Verbindung mit § 386 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, zu 17. in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und zu 3. bis 18. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 (GV. NRW. S. 270),

wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2003 (GV. NRW. S. 717), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In der lfd. Nummer 3.15 werden hinter dem Wort „Aplerbeck“ die Wörter „ohne den Bezirk Schüren“ eingefügt.
2. In der lfd. Nummer 3.16 werden hinter dem Wort „Dortmund“ die Wörter „vom Stadtbezirk Aplerbeck den Bezirk Schüren und“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Juni 2004

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

792

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung)

Vom 31. Mai 2004

Aufgrund des § 25 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23. Januar 1998 (GV. NRW. S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Kirrung von Schwarzwild ist nur zulässig, wenn
 1. im Jagdbezirk oder -revier nicht mehr als 1 Kirrstelle je angefangene 100 Hektar bejagbarer Fläche angelegt wird,
 2. keine Fütterungs- oder Kirreinrichtungen verwendet werden,
 3. als Kirrmittel ausschließlich Getreide einschließlich Mais ausgebracht wird,
 4. nicht mehr als 1 Liter Kirrmittel je Kirrstelle und Tag ausgebracht wird,
 5. das Ausbringen des Kirrmittels von Hand erfolgt,
 6. das Kirrmittel in den Boden eingebracht oder mit bodenständigem Material so abgedeckt wird, dass die Aufnahme durch anderes Schalenwild ausgeschlossen ist,
 7. die Kirrstellen der unteren Jagdbehörde unter Beifügung eines Lageplanes im Maßstab von 1:10 000 oder 1:25 000 vorher angezeigt worden sind.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Mai 2004

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

95

**Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG
des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 27. November 2000 über
Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle
und Ladungsrückstände für das Land
Nordrhein-Westfalen –
Landes-Hafenentsorgungsgesetz**

Vom 22. Juni 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG
des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 27. November 2000 über
Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle
und Ladungsrückstände für das Land
Nordrhein-Westfalen –
Landes-Hafenentsorgungsgesetz**

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich und Zweck
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Hafenauffangeinrichtungen
- § 4 Schiffsabfallbewirtschaftungspläne
- § 5 Meldung
- § 6 Entsorgung von Schiffsabfällen
- § 7 Entsorgung von Ladungsrückständen
- § 8 Überwachung; Anordnungsbefugnis
- § 9 Kosten der Schiffsabfallentsorgung
- § 10 Zuständigkeit
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Berichtspflichten
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck

(1) ¹Die Vorschriften dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. EG L 332 S. 81). ²Sie gelten für seegehende Schiffe im Sinne von § 2 Nr. 1 sowie für nordrhein-westfälische Häfen, die normalerweise von diesen Schiffen angelaufen werden und sollen die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen auf See soweit möglich verhindern, indem in den betroffenen nordrhein-westfälischen Häfen Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände bereitgehalten und verstärkt in Anspruch genommen werden. ³Weitergehende Verpflichtungen, die sich aus dem Schiffssicherheitsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860) in der jeweils geltenden Fassung ergeben, bleiben unberührt.

(2) Die oberste Hafenbehörde regelt durch Verordnung:

1. die Festlegung der Häfen oder bestimmter Bereiche von Häfen, die diesem Gesetz unterliegen und
2. im Einvernehmen mit der obersten Abfallwirtschaftsbehörde den Ablauf der Entsorgung im Hafen sowie die Pflicht und das Verfahren der Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten von Sammeleinrichtungen im Sinne von Artikel 4 Abs. 3 der Hafenentsorgungsrichtlinie.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. **Schiffe:** seegehende Fahrzeuge aller Art einschließlich Fischereifahrzeuge, Sportboote, Tragflügelboote,

Luftkissenfahrzeuge, Tauchfahrzeuge und schwimmende Geräte, die im Seegebiet eingesetzt werden. Ausgenommen sind Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe, Lotsenschiffe und andere Schiffe, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen;

2. **Häfen:** die Orte oder geografischen Gebiete, die so angelegt und ausgestattet wurden, dass sie im Prinzip Schiffe im Sinne von Nummer 1 aufnehmen können; diese Bereiche werden durch Verordnung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 festgelegt;
3. **Hafenauffangeinrichtungen:** alle ortsfesten, schwimmenden oder mobilen Vorrichtungen, mit denen Schiffsabfälle oder Ladungsrückstände zum Zweck der ordnungsgemäßen Entsorgung aufgefangen werden können;
4. **Schiffsabfälle:** alle Abfälle einschließlich Abwasser, auch solche, die während des Schiffsbetriebs anfallen und in den Geltungsbereich der Anlagen I, IV und V MARPOL fallen, sowie ladungsbedingte Abfälle gemäß den Durchführungsleitlinien der Anlage V MARPOL, mit Ausnahme von Ladungsrückständen;
5. **Ladungsrückstände:** Reste von Ladungen sowie die beim Laden oder Löschen verursachten Überreste und Überläufe, die sich nach Abschluss der Lösch- und Reinigungsverfahren an Bord in Laderäumen oder Tanks befinden;
6. **Sportboote:** unabhängig von der Antriebsart Schiffe jeder Art, die für Sport- oder Freizeit Zwecke bestimmt sind;
7. **Hafenentsorgungsrichtlinie:** Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, ABl. EG L 332 S. 81;
8. **MARPOL:** Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe mit dem dazugehörigen Änderungsprotokoll von 1978 in der jeweils gültigen Fassung, Verkehrsblatt 1991, Seite 505, Ziffer 175.

§ 3

Hafenauffangeinrichtungen

(1) ¹Die Betreiberinnen oder Betreiber von Häfen haben in den Häfen ausreichende Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle vorzuhalten. ²Die Einrichtungen müssen geeignet sein, die übliche Art und Menge von Schiffsabfällen der den Hafen im Regelfall anlaufenden Schiffe aufzunehmen, ohne die Schiffe unangemessen aufzuhalten.

(2) ¹Die Betreiberinnen oder Betreiber von Umschlagsanlagen, die sich in den von Absatz 1 erfassten Häfen befinden und Schiffe im Sinne dieses Gesetzes abfertigen, haben Annahmestellen für Ladungsrückstände einzurichten. ²Die Betreiberinnen oder Betreiber der Umschlagsanlagen können im Hafen auch eine zentrale Annahmestelle einrichten, sofern dies für die Schiffsführerinnen oder den Schiffsführer zumutbar ist. ³Die Einrichtungen müssen in jedem Fall geeignet sein, die übliche Art und Menge von Ladungsrückständen der den Hafen im Regelfall anlaufenden Schiffe aufzunehmen, ohne die Schiffe unangemessen aufzuhalten.

(3) ¹Zur Erfüllung der Pflichten aus Absatz 1 und 2 können sich die Betreiberinnen oder Betreiber Dritter bedienen. ²Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt. ³Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

(4) Sonstige für die Errichtung und den Betrieb von Hafenauffangeinrichtungen und Umschlagsanlagen einschlägige Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Schiffsabfallbewirtschaftungspläne;
Informationen

- (1) ¹Die nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten sind verpflichtet, in Abstimmung mit den nach § 3 Abs. 2 Verpflichtete-

ten und im Benehmen mit den regelmäßigen gewerblichen Nutzern des Hafens oder deren Vertretern sowie der unteren Abfallwirtschaftsbehörde Schiffsabfallbewirtschaftungspläne aufzustellen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. ²Ein Schiffsabfallbewirtschaftungsplan kann für mehrere Häfen gemeinsam aufgestellt werden. ³Schiffsabfallbewirtschaftungspläne müssen den Anforderungen an Abfallbewirtschaftungspläne für Häfen nach Anhang I der Hafenentsorgungsrichtlinie entsprechen. ⁴In gemeinsamen Schiffsabfallbewirtschaftungsplänen ist der Bedarf an Hafenauffangeinrichtungen und deren Verfügbarkeit für jeden Hafen gesondert auszuweisen.

(2) ¹Die Schiffsabfallbewirtschaftungspläne sind der oberen Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen und von dieser zu bewerten und zu genehmigen. ²Sie sind alle drei Jahre und nach wesentlichen Änderungen des Hafenbetriebs zu überprüfen, soweit erforderlich anzupassen, erneut vorzulegen, zu bewerten und zu genehmigen.

(3) Die obere Abfallwirtschaftsbehörde kann den Schiffsabfallbewirtschaftungsplan nach Absatz 1 in den Abfallwirtschaftsplan aufnehmen.

(4) ¹Die nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten haben sicherzustellen, dass allen Hafenbenutzern die Informationen zugänglich sind, die in der **Anlage 1** aufgeführt sind.

Anlage 1

§ 5 Meldung

(1) ¹Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer der Schiffe nach § 2 Nr. 1, ausgenommen Fischereifahrzeuge und Sportboote mit einer Zulassung bis zu 12 Passagieren, sind verpflichtet, die nach § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt D Nr. 15 Schiffssicherheitsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Dritten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 24. August 2001 (BGBl. I S. 2276), in der jeweils geltenden Fassung zu erstattende rechtzeitige Meldung mindestens 24 Stunden vor dem Einlaufen in den Hafenbereich, spätestens jedoch bei Bekanntwerden des Zielhafens an die Hafenbehörde des Anlaufhafens abzugeben. ²Bei einer Fahrdauer von weniger als 24 Stunden sind die Angaben spätestens beim Auslaufen aus dem letzten Hafen zu melden. ³Für die rechtzeitige Meldung ist das Formblatt nach **Anlage 2** zu verwenden.

Anlage 2

(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben die in Absatz 1 genannten Angaben mindestens bis zum nächsten Anlaufhafen an Bord aufzubewahren und der Hafenbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 Entsorgung von Schiffsabfällen

(1) Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer ist verpflichtet, alle an Bord befindlichen Schiffsabfälle vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine vorgehaltene Hafenauffangeinrichtung zu entsorgen.

(2) Weist der Schiffseigner, die Schiffseignerin, die charternde Person, die Schiffsführerin oder der Schiffsführer nach, dass

1. genügend geeigneter Lagerplatz oder Stauraum für alle an Bord verbleibenden Schiffsabfälle,
 2. genügend geeigneter Lagerplatz oder Stauraum für alle auf der Reise zum nächsten Hafen anfallenden Schiffsabfälle und
 3. eine Entsorgungsmöglichkeit im nächsten Hafen
- gegeben ist, kann die Hafenbehörde aufgrund der Meldung der Schiffsführerin oder des Schiffsführers eine vollständige oder teilweise Ausnahme von der Entsorgungspflicht nach Absatz 1 zulassen.

(3) ¹Eine Ausnahme darf nicht erteilt werden, wenn

1. Schiffsabfälle im Sinne der Nummer 1 der Regel 1 der Anlage V MARPOL zu entsorgen sind,
2. die Schiffsabfälle an Deck gelagert oder gestaut werden oder

3. der nächste Anlaufhafen außerhalb des Hoheitsbereichs der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft liegt.

(4) ¹Schiffe nach § 2 Nr. 1 Satz 2, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, können die vorgehaltenen Hafenauffangeinrichtungen auf eigene Kosten benutzen. ²Schiffsabfälle, Ladungsrückstände oder verlorene Ladung, die sie auf See aufgenommen haben, können in den Hafenauffangeinrichtungen kostenlos entsorgt werden.

§ 7

Entsorgung von Ladungsrückständen

(1) ¹Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer ist verpflichtet, alle an Bord befindlichen Ladungsrückstände vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine Hafenauffangeinrichtung zu entsorgen. ²Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn Schiffe in Verkehren eingesetzt werden, bei denen regelmäßig die gleichen oder ähnliche Ladungen befördert werden und eine Reinigung oder das Entgasen von Laderäumen aus schiffs- oder ladungsbetrieblichen Gründen nicht erforderlich ist.

(2) ¹Die Kosten für die Entsorgung von Ladungsrückständen werden von der Betreiberin oder dem Betreiber der Umschlagsanlage erhoben. ²Sie sind von der Nutzerin oder dem Nutzer der Hafenauffangeinrichtung zusätzlich zu der Abgabe nach § 9 Abs. 1 zu tragen.

(3) § 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Überwachung; Anordnungsbefugnis

(1) ¹Die Hafenbehörde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen sowie die einzelnen Entsorgungsvorgänge zu überwachen. ²Sie hat zu gewährleisten, dass

- solche Überprüfungen unter Berücksichtigung von Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe b der Hafenentsorgungsrichtlinie in ausreichender Zahl durchgeführt werden,
- bei der Auswahl der zu überprüfenden Schiffe Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe a der Hafenentsorgungsrichtlinie berücksichtigt wird und
- Fischereifahrzeuge und Sportboote mit einer Zulassung für bis zu zwölf Passagiere die einschlägigen Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen.

(2) ¹Bedienstete und Beauftragte der Hafenbehörde sind berechtigt, in Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit nach Absatz 1 Grundstücke, bauliche Anlagen und Schiffe auch gegen den Willen der Betroffenen zu betreten. ²Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer hat zu dulden, dass alle zur Entsorgung tätigen Personen die Schiffe betreten. ³Wohnungen dürfen nur zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. ⁴Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. ⁵Auf Verlangen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen. ⁶Bediensteten der Hafenbehörde ist auf Verlangen Einblick in die Schiffspapiere zu gewähren. ⁷Im Übrigen gilt § 40 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz entsprechend.

(3) Ist ein Schiff ausgelaufen, ohne Schiffsabfälle oder Ladungsrückstände gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes ordnungsgemäß entsorgt zu haben, hat die Hafenbehörde die für den nächsten Anlaufhafen zuständige Hafenbehörde zu verständigen, soweit sie im Geltungsbereich der Hafenentsorgungsrichtlinie liegt.

(4) ¹Die Hafenbehörde trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen und Anordnungen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes sicherzustellen. ²Insbesondere kann sie anordnen, dass ein Schiff den Hafen nicht verlässt, ehe die Schiffsabfälle und Ladungsrückstände gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes ordnungsgemäß in

einer Hafenauffangeinrichtung entsorgt wurden. ³Für die Maßnahmen und Anordnungen können Gebühren erhoben werden. ⁴Befugnisse aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(5) Im Übrigen gilt das Ordnungsbehördengesetz.

§ 9

Kosten der Schiffsabfallentsorgung

(1) ¹Der Hafenbetreiber erhebt von allen einlaufenden Schiffen zur Deckung seiner Kosten für die Entsorgung der Abfälle dieser Schiffe ein pauschaliertes Entgelt auf der Grundlage einer Entgeltordnung. ²Das Entgelt kann in die Hafengebühr einbezogen werden. ³Daneben wird für die Entsorgung von Abfällen dieser Schiffe im üblichen Rahmen kein weiteres Entgelt erhoben. ⁴Wird dieser Rahmen überschritten, darf der Hafenbesitzer oder der beauftragte Dritte diese Kosten dem Benutzer gesondert in Rechnung stellen. ⁵Binnenschiffe dürfen zur Deckung der Kosten nach Satz 1 nicht herangezogen werden.

(2) ¹Die Höhe des Entgelts soll so bemessen werden, dass alle im Hafen anfallenden Kosten für die Entsorgung von Abfällen der Schiffe im Sinne von § 2 Nr. 1 im üblichen Rahmen gedeckt werden; dazu gehören die Kosten für das Vorhalten von Hafenauffangeinrichtungen, für das Sammeln, Transportieren, Zwischenlagern und die Endbehandlung der Schiffsabfälle, einschließlich der Schiffsabfälle, Ladungsrückstände und verlorengegangener Ladung, die von den auf See tätigen Diensten aufgenommen wurden, sowie der damit verbundenen Personal- und Verwaltungskosten und der Entsorgunggebühren Dritter. ²Die Bemessungsgrundlage für die Höhe des Entgelts kann insbesondere die Größe der Schiffe, die Ladungskapazität, die Schiffstypen, die Fahrgebiete, die Ausrüstung oder ähnliche Gegebenheiten zu Grunde legen, wobei sicherzustellen ist, dass das Entgelt fair, transparent und nicht diskriminierend bemessen wird. ³Die Abgaben für die Entsorgung von Abfällen aus dem Geltungsbereich der Anlagen I, IV und V MARPOL sind getrennt auszuweisen. ⁴Ausnahmen von der Abgabepflicht wegen geringer Abfallmengen oder sonstiger unbilliger Härten können festgelegt werden. ⁵Für Schiffe, die nach einem regelmäßigen Fahrplan im Liniendienst verkehren und die einen Hafen oder Teile davon mindestens zweimal monatlich anlaufen, können die Entgeltpflichtigen bei der zuständigen Hafenbehörde einen Antrag auf Befreiung von den §§ 5, 6 und 9 stellen, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die ordnungsgemäße Entsorgung der Schiffsabfälle gewährleistet ist.

(3) Die oberste Hafenbehörde kann durch Verordnung regeln

1. den üblichen Rahmen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1,
2. die Bemessungsgrundlage, Zahlungsweise und Höhe des Entgelts. In der Verordnung kann das Entgelt nach der Kategorie, dem Typ und der Größe des Schiffes sowie nach der Art der Abfälle differenziert und können Ausnahmen wegen Geringfügigkeit oder unbilliger Härte zugelassen werden.

(4) ¹Die Entgeltregelung ist den Benutzerinnen und Benutzern zugänglich zu machen. ²Die Hafenbehörde hat sicherzustellen, dass die Entgeltregelung und deren Berechnungsgrundlage den Entgeltpflichtigen erläutert und die Schiffsführerin oder der Schiffsführer, der Betreiber von Hafenauffangeinrichtungen und sonstige Betroffene in geeigneter und angemessener Weise über die an sie gestellten Anforderungen unterrichtet werden.

(5) Soweit für die Entsorgung von Schiffsabfällen nach anderen Rechtsvorschriften ein Entgelt im Sinne von Absatz 1 erhoben wird, ist dieses auf das Entgelt nach Absatz 1 anzurechnen.

§ 10

Zuständigkeit

¹Im Sinne dieses Gesetzes ist oberste Hafenbehörde das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung und Hafenbehörde die örtliche Ordnungsbehörde. ²Abfallwirtschaftsbehörden sind die durch § 35 Landesabfallgesetz bestimmten Behörden. ³Die Hafenbehörde

kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz der Dienstkräfte der Hafenbetriebsverwaltung bedienen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 keine oder eine unrichtige Meldung macht,
2. entgegen § 6 Abs. 1 ohne Ausnahme nach § 6 Abs. 2 nicht alle an Bord befindlichen Schiffsabfälle vor dem Auslaufen aus dem Hafen entsorgt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 ohne Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nicht alle an Bord befindlichen Ladungsrückstände vor dem Auslaufen aus dem Hafen entsorgt,
4. entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten von Grundstücken, baulichen Anlagen und Schiffen durch die im Zusammenhang mit Überwachungsvorgängen tätigen Personen nicht zulässt, auf Verlangen nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder unrichtige Angaben macht, Nachweise nicht vorlegt oder den Bediensteten der Hafenbehörde den Einblick in die Schiffspapiere nicht gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Berichtspflichten

(1) Die oberste Hafenbehörde berichtet dem Bund alle drei Jahre über den Stand der Durchführung der Hafenentsorgungsrichtlinie in Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Landesregierung erstattet dem Landtag innerhalb von fünf Jahren nach dem 10. Juli 2004 einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes.

§ 13

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.)

Dr. Michael V e s p e r

Der Innenminister
zugleich für
den Finanzminister
Dr. Fritz B e h r e n s

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel H ö h n

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
Dr. Axel H o r s t m a n n

Anlage 1

Anlage zu § 4 Abs. 4

Informationen, die allen Hafenbenutzern zugänglich sein müssen

1. Verweis auf die grundlegende Bedeutung einer ordnungsgemäßen Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen (kurz gefasst),
2. Standort der Hafenauffangeinrichtung für jeden Anlegeplatz mit einer entsprechenden Karte,
3. Liste der Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, die üblicherweise entsorgt werden,
4. Ansprechstellen der Hafenbehörde, des Hafenbetreibers und der Dienstleister einschließlich der angebotenen Dienstleistungen,
5. Beschreibung der Entladungsverfahren,
6. Beschreibung des Entgeltsystems,
7. Verfahren für die Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtung.

Anlage 2**Anlage zu § 5 Abs. 1 Satz 3****Meldung nach dem nordrhein-westfälischen Landes-Hafenentsorgungsgesetz**

Anmelder:

Schiffsmakler:

Name:

Anschrift:

Telefon:

Schiffsname:

Rufzeichen:

Flaggenstaat:

IMO- Nummer:

Schiffstyp:

BRZ:

BRT:

Letzte Entsorgung am

im Hafen

Letzter Anlaufhafen:

Nächster Anlaufhafen:

Wird der gesamte Abfall ☐ ein Teil des Abfalls ☐ kein Abfall ☐
 in den Hafenauffangeinrichtungen entsorgt? Bitte zutreffendes Feld ankreuzen.
 Im Einzelnen:

Art	Zu entsorgender Abfall (m³)	Maximale Lagerkapazität	Menge des an Bord verbleibenden Abfalls (m³)	Hafen, in dem der verbleibende Abfall entsorgt wird	Geschätzte Abfallmenge zwischen Meldung und nächstem Anlaufhafen (m³)
1. Rückstandsöle					
Sludge					
Bilgenwasser/Bilgenöl					
Sonstige					
2. Müll					
Küchenabfall					
Kunststoff					
Sonstige					
3. Ladungsbedingte Abfälle					
4. Ladungsrückstände					

Wird der gesamte Abfall entsorgt, bitte Spalte 2 entsprechend ausfüllen. In allen übrigen Fällen sind alle Spalten auszufüllen. Bei den Angaben zu den Nummern 3 und 4 der Tabelle sind Schätzwerte zulässig.

Beauftragter Entsorger:
Liegeplatz:

Entsorgungsdatum/Uhrzeit:

Hinweis:

1. Diese Angaben können für die Zwecke der Hafenstaatskontrolle und anderer Überprüfungen verwendet werden.
2. Von dieser Meldung gehen Kopien an

Bestätigung:

Ich bestätige, dass

die vorstehenden Angaben genau und zutreffend sind,

die entsprechende Bordkapazität zur Lagerung des gesamten Abfalls ausreicht, der zwischen der Meldung und dem Anlaufen des nächsten Hafens anfällt, in dem der Abfall entsorgt wird.

Datum/Uhrzeit:

Unterschrift:

12
2010
215
7831

Gesetz
zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher
Vorschriften zwecks Anpassung an die
Erfordernisse der elektronischen
Arbeitsweise der Verwaltung
(Elektronik-Anpassungsgesetz)

Vom 6. Juli 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher
Vorschriften zwecks Anpassung an die
Erfordernisse der elektronischen
Arbeitsweise der Verwaltung
(Elektronik-Anpassungsgesetz)

Inhaltsübersicht

Artikel 1
Gesetz
zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 2
Änderung des
Rettungsgesetzes NRW

Artikel 3
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Tierseuchengesetz

Artikel 4
Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes
Nordrhein-Westfalen

Artikel 5
Schluss- und Übergangsvorschriften,
In-Kraft-Treten

2010

Artikel 1
Gesetz
zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In die Überschrift zu Teil I werden nach dem Wort „Zuständigkeit,“ die Wörter „elektronische Kommunikation,“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe „§ 3 Örtliche Zuständigkeit“ wird die Angabe „§ 3a Elektronische Kommunikation“ eingefügt.
 - c) Die bisherige Angabe „§ 3a“ wird durch die Angabe „§ 3b“ ersetzt.
 - d) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:
„§ 33 Beglaubigung von Dokumenten“.

- e) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:
„§ 53 Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt“.
- f) Die Angabe zu § 99 wird wie folgt gefasst:
„§ 99 In-Kraft-Treten sowie Außer-Kraft-Treten des Gesetzes sowie einzelner Vorschriften“.
2. In der Überschrift zu Teil I werden nach den Angaben „Zuständigkeit,“ die Angaben „elektronische Kommunikation,“ eingefügt.
3. Nach § 3 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

„§ 3a

Elektronische Kommunikation

- (1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Bei Behörden erfolgt die Eröffnung des Zugangs durch Bekanntmachung über die Homepage. Die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen sind anzugeben.
- (2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.
- (3) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.“
4. Der bisherige § 3a wird § 3b.
5. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „fünzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „35 Euro“ ersetzt.
6. § 14 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind.“
7. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten

- Ein Beteiligter ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat der Behörde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt er dies, gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Auf die Rechtsfolgen der Unterlassung ist der Beteiligte hinzuweisen.“
- 7a. In § 16 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „Geltungsbereich des Grundgesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
 8. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
 9. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 3a“ durch die Bezeichnung „§ 3b“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

10. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Negativen und Ausdrucken“ durch das Wort „Dokumenten“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von

1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,
2. auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer Behörde aufbewahrt werden,
3. Ausdrucken elektronischer Dokumente,
4. elektronischen Dokumenten,
 - a) die zur Abbildung eines Schriftstücks hergestellt wurden,
 - b) die ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten haben.

(5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden ist, die Feststellungen enthalten,
 - a) wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
 - b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist und
 - c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur zugrunde lagen;
2. eines elektronischen Dokuments den Namen der für die Beglaubigung zuständigen Person und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift der für die Beglaubigung zuständigen Person und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur ersetzt.

Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten hat, nach Satz 1 Nr. 2 beglaubigt, muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nr. 1 für das Ausgangsdokument enthalten.

(6) Die nach Absatz 4 hergestellten Dokumente stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.“

11. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“, die Angabe „elektronisch“, eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

- cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 3a Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attribut-Zertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.“

- c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach § 3a Abs. 2 erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

12. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.“

- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

13. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post, ein Verwaltungsakt, der elektronisch übermittelt wird, am dritten Tage nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

14. In § 42 Satz 3 wird das Wort „Schriftstückes“ durch das Wort „Dokumentes“ ersetzt.

15. In § 44 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

16. § 49a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „mit drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch die Wörter „mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 3 Satz 1 verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.“

17. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Hemmung der
Verjährung durch Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, hemmt die Verjährung dieses Anspruchs. Die Hemmung endet mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes oder sechs Monate nach seiner anderweitigen Erledigung.

(2) Ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Absatzes 1 unanfechtbar geworden, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre. Soweit der Verwaltungsakt einen Anspruch auf künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt hat, bleibt es bei der für diesen Anspruch geltenden Verjährungsfrist.“

18. In § 61 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
19. In § 66 Abs. 2 wird das Wort „schriftliches“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch vorliegendes“ ersetzt.
20. § 69 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Ein elektronischer Verwaltungsakt nach Satz 1 ist mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“
 - b) Im neuen Satz 6 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
21. In § 71c Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
22. § 99 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„In-Kraft-Treten sowie Außer-Kraft-Treten des Gesetzes sowie einzelner Vorschriften“.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft.“

215

Artikel 2 Änderung des Rettungsgesetzes NRW

In das Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird nach § 18 folgender § 18a eingefügt:

„§18a
Dokumente

Genehmigungen nach dem 3. Abschnitt sind schriftlich zu beantragen, zu erteilen und aufzuheben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 können in auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften Anträge und Genehmigungen und deren Aufhebung auch in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur nach § 37 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zugelassen werden.“

7831

Artikel 3 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz

Das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754, ber. 1985 S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), wird wie folgt geändert:

In § 8 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

12

Artikel 4 Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen – SÜG NW) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 210) erhält folgende Fassung:

1. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:
„sie ist schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zu erteilen.“
2. § 14 Abs. 1 letzter Satz wird wie folgt geändert:
Die Wörter „sind zwei aktuelle Lichtbilder“ werden durch die Wörter „ist ein aktuelles Lichtbild“ ersetzt.
3. § 34 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Ausübung“ wird durch das Wort „Ausführung“ ersetzt.
4. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 5 Schluss- und Übergangsvorschriften, In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 1 Nr. 17 (§ 53 VwVfG. NRW) in der seit dem Tag des In-Kraft-Tretens geltenden Fassung findet auf die am Tag des In-Kraft-Tretens bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Der Beginn, die Hemmung, die Ablaufhemmung und der Neubeginn der Verjährung bestimmen sich jedoch für den Zeitraum vor dem Tag des In-Kraft-Tretens nach der bis dahin geltenden Fassung des § 53 VwVfG. NRW. Wenn nach In-Kraft-Treten des Artikel 1 Nr. 17 ein Umstand eintritt, bei dessen Vorliegen nach der zuvor geltenden Fassung des § 53 VwVfG. NRW eine vor In-Kraft-Treten des Artikel 1 Nr. 17 eintretende Unterbrechung der Verjährung als nicht erfolgt oder als erfolgt gilt, so ist auch insoweit die zuvor geltende Fassung des § 53 VwVfG. NRW anzuwenden.

Soweit Artikel 1 Nr. 17 in der seit dem Tag des In-Kraft-Tretens geltenden Fassung anstelle der Unterbrechung der Verjährung deren Hemmung vorsieht, gilt eine Unterbrechung der Verjährung, die gemäß der zuvor geltenden Fassung des § 53 VwVfG. NRW vor In-Kraft-Treten des Artikel 1 Nr. 17 eintritt und in diesem Zeitpunkt noch nicht beendet ist, als mit dessen In-Kraft-Treten als beendet, und die neue Verjährung ist ab diesem Zeitpunkt gehemmt.

Düsseldorf, den 6. Juli 2004

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
(L. S.) Peer Steinbrück

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

205

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung
zwischen den Ländern Niedersachsen
und Nordrhein-Westfalen
über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher
Aufgaben auf Bundesautobahnen
und auf Bundesstraßen**

Vom 22. Juni 2004

Die Vereinbarung zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf Bundesautobahnen und auf Bundesstraßen vom 11. Dezember 1995/9. Januar 1996 (Bekanntmachung vom 17. Januar 1996 – GV. NRW. S. 74), geändert durch Vereinbarung vom 3. August 1999/1. Dezember 1999 (Bekanntmachung vom 27. Dezember 1999 – GV. NRW. 2000 S. 22) ist durch die nachfolgend abgedruckte Vereinbarung geändert worden.

Die Änderungsvereinbarung wird hiermit bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 22. Juni 2004

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Dr. Michael V e s p e r

**Vereinbarung
zur Änderung der Vereinbarung
zwischen den Ländern Niedersachsen
und Nordrhein-Westfalen
über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher
Aufgaben auf Bundesautobahnen
und auf Bundesstraßen**

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport,
und
das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Innenminister,
schließen folgende Vereinbarung:

Artikel I

Die Vereinbarung vom 11. Dezember 1995/9. Januar 1996, geändert am 3. August/1. Dezember 1999, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf den Bundesautobahnen

A 1 Bremen – Münster

zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen bei km 222,537 und bei km 225,141 (Anschlussstelle Osnabrück-Hafen Richtungsfahrbahn Münster),

A 30 Niederlande – Bad Oeynhausen

zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen bei km 103,788 und der Anschlussstelle Rödinghausen bei km 104,004,

A 31 Emden – Bottrop

zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen bei km 156,478 und der Anschlussstelle Ochtrup-Nord bei km 158,420,

A 33 Osnabrück – Bielefeld

zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen bei km 87,907 und der Anschlussstelle Borgholzhausen bei km 91,145

einschließlich der Ein- und Ausfahrtstrecken

werden vollzugspolizeiliche Aufgaben von der Polizei des Landes Niedersachsen wahrgenommen.“

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt am 29. Mai 2004 in Kraft.

Hannover, den 19. Mai 2004

Für das Land Niedersachsen

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister für Inneres und Sport

Uwe S c h ü n e m a n n

Düsseldorf, den 26. Mai 2004

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten

Der Innenminister

Dr. Fritz B e h r e n s

– GV. NRW. 2004 S. 373

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Ordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359